



5 StR 362/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 4. September 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Hehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2008 beschlossen:

Dem Angeklagten wird gemäß § 46 Abs. 1 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Dezember 2007 gewährt.

Die Revisionen des Angeklagten und des Nebenklägers gegen das oben genannte Urteil werden gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts wird die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des genannten Urteils verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Basdorf

Raum

Brause

Schneider

Dölp